



## **Gesetzentwurf**

der Fraktion der FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften**

**Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:**

## **Artikel 1**

### **Änderung der Gemeindeordnung**

**Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) wird wie folgt geändert:**

**1. In § 40 Abs. 4 werden die Sätze 3 bis 5 wie folgt neu gefasst:**

„Die Gesamtzahl der Wahlstellen, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die ein Wahlvorschlag erhalten hat, wird durch die Gesamtzahl der Stimmen aller zu berücksichtigenden Wahlvorschläge geteilt. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Wahlstellen, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Wahlstellen sind den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu ziehende Los.“

**2. § 46 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„In den Ausschüssen erhält jede Fraktion mindestens einen Sitz (Grundmandat). Fraktionslose Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten für die von ihnen ausgewählten Ausschüsse ebenfalls ein Grundmandat. Die Verteilung der übrigen Sitze erfolgt durch Verhältniswahl. Verliert durch die Berücksichtigung von Grundmandaten eine Fraktion, die in der Gemeindevertretung die Mehrheit hat, diese im Ausschuss, so ist die Zahl der Mitglieder des Ausschusses so weit zu erhöhen bis diese wieder hergestellt ist.“

## **Artikel 2**

### **Änderung der Kreisordnung**

**Die Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung – KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) wird wie folgt geändert:**

**1. In § 35 Abs. 4 werden die Sätze 3 bis 5 wie folgt neu gefasst:**

„Die Gesamtzahl der Wahlstellen, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die ein Wahlvorschlag erhalten hat, wird durch die Gesamtzahl der Stimmen aller zu berücksichtigenden Wahlvorschläge geteilt. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Wahlstellen, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Wahlstellen sind den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, zuzuteilen. Bei glei-

chen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten zu ziehende Los.“

**2. § 41 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:**

„In den Ausschüssen erhält jede Fraktion mindestens einen Sitz (Grundmandat). Fraktionslose Kreistagsabgeordnete erhalten für die von ihnen ausgewählten Ausschüsse ebenfalls ein Grundmandat. Die Verteilung der übrigen Sitze erfolgt durch Verhältniswahl. Verliert durch die Berücksichtigung von Grundmandaten eine Mehrheitsfraktion des Kreistags ihre Mehrheit im Ausschuss, so ist die Zahl der Mitglieder des Ausschusses so weit zu erhöhen bis diese wieder hergestellt ist.“

**Artikel 3  
In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Günther Hildebrand  
und Fraktion